

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2370

vom 14. Dezember 2004

Gemeinde Dittingen, Waldbaulinienplan "Alte Strasse/ Parzelle 1527" Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses (RRB) Nr. 1858 vom 2. Dezember 2003

A. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 1858 vom 2. Dezember 2003 den Waldbaulinienplan "Alte Strasse/ Parzelle 1527" von der Genehmigung ausgenommen. Die damalige Rechtslage schloss eine Genehmigung von Waldbaulinien mit weniger als 10 m zum Wald aus. Mit Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes (Änderung vom 5. Februar 2004) drängt sich eine Neubeurteilung auf, zumal der damalige Beschluss ein Rechtsverfahren nach sich zog.

§ 97 Absatz 5 RBG hält neu Folgendes fest:

Werden Baulinien entlang von Waldrändern festgelegt, ist auf die örtlichen Waldverhältnisse Rücksicht zu nehmen und es ist ein Mindestabstand von zehn Metern zur Waldgrenze einzuhalten. Bei Gebieten, die weitgehend mit rechtmässig erstellten Bauten näher als 10 Meter am Wald überbaut sind, kann eine Baulinie, der vorbestandenen Situation Rechnung tragend, auch mit einem geringeren Abstand zur Waldgrenze festgelegt werden.

Bestehende Baulinien, die einen Mindestabstand von 10 Meter zum Wald nicht einhalten, müssen nicht angepasst werden, soweit sie ausserhalb des Waldes liegen.

B. Der damals vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1858 vom 2. Dezember 2003 von der Genehmigung ausgenommene Waldbaulinienplan kann aufgrund der neuen Gesetzesbestimmung gutgeheissen werden. Es handelt sich um Waldbaulinien in einem Gebiet mit rechtmässig erstellten Bauten, die näher als 10 Meter am Wald liegen. Die damals von der Gemeinde mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Oktober 2003 festgelegten Waldbaulinien tragen der vorbestandenen Situation Rechnung.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Dittingen am 13. Oktober 2003 beschlossene Waldbaulinienplan "Alte Strasse/ Parzelle 1527" wird im Sinne der Wiedererwägung genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer ⁷⁸~~81~~/BSP/4/0 (Waldbaulinienplan "Alte Strasse/ Parzelle 1527") versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Dittingen, 4243 Dittingen

- [REDACTED]
(beide eingeschrieben)

- Ingenieurbüro Peter Jermann, Industriestrasse 2, 4222 Zwingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 90, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- Bauinspektorat, 4242 Laufen
- Forstamt Laufental
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Stöckli', written in a cursive style.